

I. Aktenvermerk

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den zusätzlichen ökologischen Ausbau der Roth (Fl.Nr. 439/0 der Gemarkung Boos) auf 180 m entlang der Grundstücke Fl. Nrn. 497/0 und 496/0 Tfl. der Gemarkung Boos

Die in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ aufgeführten Vorhaben fallen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Der ökologische Ausbau der Roth

- Herstellung eines Gewässerarmes in Form eines Altwassers
- Verfüllung eines in die Roth einmündenden Grabens auf 45 m Länge mit Einbindung an den neuen Altwasserarm
- Herstellung eines naturnahen, mäandrierenden und strukturreichen Gewässerverlaufs
- Abflachung der Uferböschung mit wechselnden Böschungsneigungen
- Errichtung von 2 überdeckten Rohrdurchlässen
- Aufbau einer standortgerechten Ufervegetation

auf 180 m entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 497/0 und 496/0 Tfl. (Graben) der Gemarkung Boos nach den Planunterlagen der VG Boos vom Oktober 2018 stellt nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „WVP-pflichtige Vorhaben“ ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar.

Nach der Anlage 1 Liste UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG durchzuführen. Die Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat in zwei Stufen zu erfolgen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung und Beurteilung des Standortes des Vorhabens ergab, dass dieses in keinem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet etc. und kein kartiertes Biotop (siehe Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 05.12.2018) liegt. Somit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Bei Berücksichtigung der durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten in den Planunterlagen der VG Boos vom Oktober 2018 vorgenommenen Roteintragungen (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 05.02.2019) wird mit den Maßnahmen eine positive Beeinflussung des ökologischen Zustandes sowie Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und des Rückhaltevolumens der Roth erreicht.

Nachdem durch den ökologischen Ausbau nach den Planunterlagen des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Boos, vom Oktober 2018 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist für die geplanten Maßnahmen nach § 7 Abs.2 Satz 4 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 03.04.2019
Landratsamt Unterallgäu

Brigitte Petraschewsky